

Die Gemeinderechte in der alten Kirche.

In einem festumgrenzten Sinn ist die Kirche (*ἐκκλησία*) selbstherrliche Trägerin aller ihrer Rechte. Wenn man sie nämlich als Organismus faßt, als geistigen Leib Christi, mit Christus als Haupt, von dem aus alles Leben, alle Kraft und alle Vollmachten in die Glieder strömen, gibt es kein Kirchenrecht und keine kirchliche Lebensäußerung außerhalb dieses göttlich-menschlichen Ganzen.

So dachten und sprachen denn auch die christlichen Schriftsteller der ältesten Zeit. Die berufensten nichtkatholischen Gelehrten geben jetzt zu, daß nach der damaligen Auffassung nicht die Gemeinde, nicht die einzelnen Teilkirchen als Urzellen zu fassen sind; vielmehr war die *ἐκκλησία* als ein geordnetes Ganzes das erste; die über den Gemeinden stehende und in ihnen als Lebenskraft wirkende Gesamtkirche ist der ursprüngliche Begriff. Nur insofern die Gesamtkirche in Verbindung mit ihrem Haupt, Christus, steht und dadurch als Seele in den Einzelgemeinden wirkt, ist auch die Teilkirche Trägerin aller ihrer Rechte und Kräfte und vermittelt diese an die einzelnen Organe. Diese urchristliche Auffassung hat demnach nichts zu tun mit der Idee einer rein menschlichen, demokratischen Autorität und eines Hoheitsrechtes der Gemeinde.

Sie hat aber die Ausdrucksweise unserer ältesten Väter, mit Ausnahme des hl. Ignatius von Antiochien, bestimmt. Man sprach damals mit Vorliebe von der Tätigkeit der Kirchen, nicht von Handlungen ihrer Leiter; die Kirchen opfern, die Kirchen spenden die Geheimnisse aus, die Kirchen ermahnen und befehlen, die Kirchen schreiben und empfangen Briefe. Erst gegen Ende des 2. Jahrhunderts änderte sich der Sprachgebrauch. Man begann die Tätigkeit der Vorgesetzten zu betonen, die heiligenden und anordnenden Handlungen dem Bischof, den Presbytern, den Diakonen zuzuschreiben. Der rechtliche Fachkreis trat damit klarer zutage; denn solange bloß die Kirche im allgemeinen als handelnde Trägerin genannt worden war, traten die Befugnisse der einzelnen Glieder nicht hervor. Aber bedauerlich war es, daß der neue Ausdruck zugleich auch die wunderbare tiefe Idee der Kirche als Leib Christi für einige Zeit zurückdrängte.

In der Sache selbst bestand kein Unterschied. Denn auch jene Urchristen, welche alle Handlungen der Kirche, der Gemeinde, zuschrieben, leugneten damit keineswegs die einheitliche Tätigkeit des Gesamtkörpers, die gottgesetzte, abgestufte Wirkungsweise der einzelnen Glieder.

Nur wenn man den wesentlichen Zusammenhang der Kirche mit ihrem Haupt, Christus, vergaß, nur wenn man die göttliche Satzung als Ursprung aller Befehlsrechte in den Kirchen über sah, nur wenn man die Paulinische Lehre von der verschiedenen Würde in den genau ausgestalteten und abgetönten Befugnissen der nach Rang und Bedeutung gegliederten Organe verdunkelte, konnte man, unkritisch genug, aus den Ausdrücken: „Die Kirchen urteilen, die Kirchen verordnen, die Kirchen schreiben sich, die Kirchen schicken Boten, die Kirchen wählen“, selbstherrliche, demokratische Gemeinderechte im modernen Sinn ableiten.

Diese Ausdrücke allein beweisen nichts; die Frage ist weit verwickelter. Zunächst wissen wir nur eines: die organisierte Gemeinde handelt. Durch Vermittlung welcher Werkzeuge, in welcher inneren Rangordnung sie handelt, sehen wir vorläufig noch nicht.

Den innersten Aufbau der handelnden Kirche, das Verhältnis der Einzeltätigkeit zum Ganzen gilt es zu untersuchen.

Einzeln Bericht aus der alten Geschichte herauszugreifen, etwa eine Gerichtsitzung, eine Wahlhandlung, und daraus durch einen starken Druck auf Wort und äußerliches Geschehen in seiner oberflächlichen Erscheinung demokratische Reste herauszupressen, ist unwissenschaftlich. Nur ein Weg führt zu greifbaren Ergebnissen. Man muß Seite um Seite, Zeile um Zeile des ganzen altchristlichen Schrifttums bis zur Mitte des 2. Jahrhunderts mit prüfendem Auge und Finger mustern, eine vollständige Reihe alter Belege, die in Frage kommen, aufstellen und bei jeder Nachricht gewissenhaft untersuchen, ob uns bloß das nackte äußere Geschehen gemeldet oder aber ein Einblick gewährt wird in das innere Getriebe, in den juristischen Aufbau der überlieferten Gemeindehandlung.

Und da ist denn ein erstes Ergebnis überraschend einfach. Die ganze vorhandene Literatur enthält im ganzen 23 Stellen, die auf Gemeinderechte in demokratischem Sinn anspielen. Die Übersicht ist also überraschend einfach.

Was am leichtesten wiegt, soll sich zunächst rechtfertigen. Paulus (2 Kor. 3, 1) und Ignatius von Antiochien erzählen von Beglaubigungs- und Empfehlungsschreiben, an denen die ganze Gemeinde teilhatte. Es handelte sich um Vertrauenssachen, die durch die Menge, vielleicht gar die Ge-

samtheit der Stimmen an Wert und Ansehen gewannen. Freiwilligkeit war Grundbedingung. Vertrauenssachen begründeten an sich kein Recht. Rechtsbefugnisse liegen in solchen praktischen Maßnahmen nicht beschlossen. Man hat sie herauslesen wollen, wie auch aus dem selbständigen Verfahren bei Kollekten, das Paulus den Korinthern zuerkennt (2 Kor. 8, 18 ff.). Der Weltapostel mußte in dieser heiklen Angelegenheit jeden Schein selbststichtigen Nutzens meiden. Die Gemeinden sollten nach Belieben sammeln und bestimmen. Selbst die Wahl seines Begleiters bei diesen Geld- und Unterstützungsfahrten überließ Paulus klug der Gemeinde (2 Kor. 8, 19). Die Demokratie, die hier zur Anwendung kam, war sehr unschuldiger Art.

Auch Ignatius von Antiochien berichtet an drei Stellen, daß die Kirchen Gesandte wählten, Presbyter, auch wohl den Bischof selbst, um ihn auf seiner Triumphreise zum Zeugentod zu begrüßen (Philad. 10, 2; Smyrn. 11, 2; Polyc. 7, 2). Dieses Zeichen heiliger Liebe und Bewunderung durfte nicht angeordnet werden, und um wertvoll zu sein, mußte es einem freiwilligen, allgemeinen Entschluß entspringen. Von einem „Gemeinderecht“ kann man, wenn man will, sprechen; muß aber betonen, daß es sich um einen Einzelfall handelt, dem weit mehr ein seelischer und moralischer als ein streng weltlicher Zug anhaftet.

Noch in neuerer Zeit hat ein so besonnener Forscher wie Hans Achelis aus der Tatsache, daß die Kirchen Briefe erließen und sie an die Gemeinden, nicht an die Vorsteher richteten, die demokratische Verfassung der Gemeinden herausgelesen. Sein Schluß fällt, sobald man die damalige Auffassung der Teilkirchen als organisierte Gemeinden ins Auge faßt. Auch hat er eine Angelegenheit, die einer psychologischen und wirtschaftlichen Erklärung bedarf, mit schwerem juristischen Griff angefaßt¹. Wenn später die Bischöfe, nicht mehr die Gemeinden, ihre Briefe schrieben und sie an ihre bischöflichen Brüder, nicht an die Gesamtheit der Gläubigen richteten, so beweist das allerdings ein Nachlassen der alten vertrauten Beziehungen zwischen Hirt und Herde, es deckt auch verwickelte Verhältnisse auf, welche die Einrichtung von Kanzleien forderten; eine bestimmte, festumgrenzte Regierungsform läßt sich aber aus diesem Wechsel nicht folgern.

¹ Vgl. Achelis, Das Christentum in den ersten drei Jahrhunderten (1912) I 100 f., II 35 f. Ähnlich Knopf, Das nachapostolische Zeitalter 148 f. Die Briefe aufschristen zähle ich nicht zu den 23 Texten, denn ich habe bereits 1903 in der Zeitschrift für kathol. Theologie (XXVII 64–74) nachgewiesen, daß die Beweisführung aus den Briefe aufschristen historisch unhaltbar ist.

Nikolis und andere wollen ja auch aus der Wahl jener Kollektanten und der beglückwünschenden Gesandten in den Ignatianischen Briefen demokratische Gemeinderechte ableiten. Das sind Künsteleien.

Bedeutungsvoll ist jedenfalls, daß diese Wahlen die einzige von Ignatius erwähnte „Gemeinderechte“ ist.

Etwas tieferen Einblick in das innere Leben der Gemeinde gewährt uns die vereinsamte Auslassung des hl. Paulus über die privaten Schiedsgerichte (1 Kor. 6, 1 ff.). Er ist entrüstet ob der Prozeßsucht seiner Korinther und ordnet ziemlich gebieterisch, wenn auch mit einem Anflug von Ironie die Einrichtung christlicher Schiedsgerichte an, vor die streitliebende Parteien ihre Bagatellsachen bringen können. Das mag man sich als private oder soziale Gemeindeeinrichtung denken, ein kirchliches Recht bedeutet es doch wohl kaum.

Kirchlicheres Gepräge tragen die harten Urteile der Gläubigen über die Handlungsweise des hl. Paulus (Gal. 6, 1 u. 1 Kor. 4, 3) und über des hl. Petrus nachgiebige Schwäche gegen die Jüdischchristen (Apg. 11, 1—4). Bei der damaligen Redefreiheit kamen alle Bedenken und Unzufriedenheiten in den öffentlichen Versammlungen zur Sprache.

Erbaut war Paulus, wie man aus seinen Briefen sieht, bei weitem nicht immer über dieses manchmal recht anmaßende Aburteilen. Beide Apostel rechtfertigen sich. Paulus lehnt aber für seine Person das Recht solcher „Gerichtstage“ kräftig ab. Ein vorsichtiger Historiker wagt aus solcher Kritik vor versammelten Gläubigen kein „Gemeinderecht“ aufzubauen. Es war einfach ein „Recht“ zur Rede für den einzelnen, kein von Paulus anerkanntes Recht der Gemeinde, die Handlungsweise der Apostel zu bestimmen oder gar die Vorsteher abzusetzen.

Gewisse gerichtliche Vollmachten hatten die Gemeinden allerdings. Paulus spricht davon, erkennt sie an, eigentlich schafft er sie und fordert ihre Anwendung im Fall des korinthischen Blutschänders (1 Kor. 5, 3 ff.). Später wünscht er die Begnadigung und Wiederaufnahme dieses oder vielleicht eines andern Freblers (2 Kor. 2, 6—9 u. 7, 12). Wenn jemals, so handelte bei solchen öffentlichen Maßnahmen die korinthische Gemeinde als organisierte Körperschaft, also mit verteilten Rechten und Rollen und, wie wir sehen, unter sehr starkem Druck der Machtvollkommenheit des Völkerapostels.

Gerade in Korinth können wir den inneren juridischen Aufbau solcher Urteile der Vollgemeinde nur schwer als geschichtliches Bild wieder erstehen lassen, weil dort die Art der Kirchenregierung in den ersten Zeiten unklar

bleibt. Es hat den Anschein, als ob Paulus auf die korinthischen Überlieferungen und Sonderbestrebungen große Rücksicht genommen und zur Anstellung eines ordentlichen Amtes vorerst nicht gedrängt hätte. Vielleicht waren es einige ob ihrer Wundergaben, jedenfalls wegen ihres Ansehens hellbeleuchtete Bürger, die sich zum Gemeindedienst meldeten (1 Kor. 16, 16—18). Paulus fordert die Korinther auf, sich ihnen zu unterwerfen und ihnen zu gehorchen. Bei dieser Gelegenheit schreibt er ein Wort nieder, das man meist mit „erkennt sie an“ übersetzt. Aber Paulus gebraucht diesen Ausdruck (*ἐπιγινώσκετε*) sonst niemals in diesem Sinn; er bedeutet bei ihm stets „genau erkennen“, „genau, vollkommen kennenlernen“. An einer ähnlichen Stelle im ersten Thessalonikerbrief (5, 12) übersetzte man das Wort (*εἰδέναι* = „wissen, erkennen“) ebenfalls mit anerkennen; hier ganz richtig, nur darf man nicht vergessen, daß dieses „anerkennen“ sonst bei Paulus an allen Stellen ein Anerkennen aus Pflicht, nicht das Anerkennen auf Grund eines Rechtes besagt. Gemeinderechte kann man also aus diesen zwei Texten nicht herausholen.

Mit mehr Grund verweist man auf die Zustände in Korinth gegen Ende des 1. Jahrhunderts, wie sie der Brief der römischen Gemeinde (erster Klemensbrief) an die korinthische Kirche voraussetzt. Eine Partei der „Jungen“ hatte sich gegen die Vorsteher empört und wollte sie absetzen. Die Frage ist aber doch, ob dieses „Recht“ angemäßt war oder tatsächlich bestand. Die römische Kirche erkennt es jedenfalls nicht an, und die Korinther haben sich allem Anschein nach gefügt. Wie aber die Sachen einmal lagen, gab es nur einen Weg, die Ruhe wieder herzustellen. Die Vollversammlung der Gläubigen Korinths mußte über die Ruhestörer richten und zur Vorsteherwahl ihre Genehmigung geben. Diesen Weg rät denn auch Klemens an. Aus dem schwierigen Einzelfall feste Rechte abzuleiten oder ihn gar zu verallgemeinern, wird eine gesunde Kritik niemals wagen.

So bleibt denn nur noch eine einzige Gruppe von Nachrichten übrig, die wichtigste allerdings. Es handelt sich um sechs Berichte über Wahlvorgänge. In Jerusalem wird Matthias von der ganzen Gemeinde gewählt (Apg. 1, 21—26). In derselben Weise werden die sieben hellenistischen „Tischverwalter“, Barnabas zu einer Abordnung nach Antiochien und einige Bevollmächtigte zum sog. Apostelkonzil aufgestellt (Apg. 6, 1—6; 11, 29 u. 30; 15, 2 u. 3). Episkopen und Diakone sollen nach der sog. Zwölfapostellehre (XV) von der Gemeinde gewählt werden. Die römische Gemeinde erinnert in ihrem Brief an die Korinther, daß die recht-

mäßigen Vorsteher unter Gutheißung der ganzen Gemeinde eingesetzt worden seien (44, 3). Ein Wahlrecht steht also fest. Aber in der Apostelgeschichte erscheint die Handauflegung der Apostel als notwendige Ergänzung der Wahl der „Diakone“. Auch darf man nicht vergessen, daß die Gläubigen als organisierte Gemeinde alle Wahlakte vollzogen. Da uns nun nichts überliefert ist über die innere Struktur des Wahlvorganges, können wir die Tragweite des „allgemeinen Gemeinderechtes“ nicht genauer bestimmen. Jedenfalls darf man Wahl, Amtsübertragung und Amtseinsetzung nicht einfach gleichsetzen. Wie dehnbar ist z. B. der Ausdruck des Klemensbriefes: „unter Zustimmung der ganzen Versammlung“!

Unser Rundgang ist abgeschlossen. Ganz anders ist eine andere Gruppe von Nachrichten zu beurteilen. Wir erfahren aus den paulinischen Schreiben und der Zwölfapostellehre, daß in der alten Kirche die mit Wundergaben ausgestatteten Männer — man mag sie enthusiastische Charismatiker nennen — eine hochbedeutsame Rolle spielten. Von einer „enthusiastischen Organisation“ zu reden, geht aber nicht an. Denn jenes enthusiastische Regiment ist, wie seine Verfechter selbst einräumen, „anarchistisch“, während jede Organisation eine geregelte Ordnung besagt. Sohms Auffassung, daß diese urchristliche Regierungsform die einzige war und im Widerspruch zu jedem Rechtsbegriff steht, ist jetzt allgemein aufgegeben. Charismatisch, freilich in dem von uns im Aufsatz über das Fortleben Christi erläuterten Sinn, war jede Vorherrschaft in der Kirche.

In manchen Gemeinden nahmen vor Einrichtung des ordentlichen Amtes die „Enthusiasten“ eine bevorzugte, gebietende Stellung ein. Nur das deuten unsere Quellen an. Den Gläubigen der Gemeinden kam nun eine Art Anerkennungs- und Prüfungsrecht dieser außerordentlichen Männer zu. Das war offenbar notwendig, um Streitigkeiten und Mißbräuchen zubezugen. Alle Quellen stellen aber zugleich Wertmesser und Maßstäbe auf, nach denen die Christen zu urteilen haben. Diese Kennzeichen sind ihrem persönlichen Ermessen entzogen und wurzeln teils in Grundsätzen, die sich durch Erfahrung bewährt hatten, teils in Anordnungen der ersten Kirchengründer, und teils sind sie nach Gemäßheit und dem Vorbild des Glaubens ausgedacht. Diese Maßstäbe begrenzen die Macht der Enthusiasten und die Rechte der urteilenden Gemeinden.

Stanislaus von Dunin-Borkowski S. J.